100041/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 23/10/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2026
COM(2026) 579 final

2026/0329 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für die Liste des Europäischen Kulturerbes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU

(Text von Bedeutung für den EWR)

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das zwischenstaatliche Projekt „Europäisches Kulturerbe-Siegel“ wurde im April 2006 in Granada von mehreren Mitgliedstaaten ins Leben gerufen. Der Rat der Europäischen Union nahm am 20. November 2008 Schlussfolgerungen an, in denen die Umwandlung des zwischenstaatlichen Europäischen Kulturerbe-Siegels in eine Maßnahme der Europäischen Union angestrebt wurde. Die Europäische Kommission legte daraufhin einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel vor. Der Beschluss wurde am 16. November 2011 angenommen (Beschluss Nr. 1194/2011/EU).

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates dient der Überarbeitung der Rechtsgrundlage für das Europäische Kulturerbe-Siegel, um die Maßnahme zu erneuern und zu stärken und so sicherzustellen, dass sie weiter relevant bleibt. Zugleich wird der Name der Maßnahme geändert: Es wird ein Status „Europäisches Kulturerbe“ eingeführt, der den Stätten zuerkannt wird, die für die Liste des Europäischen Kulturerbes ausgewählt wurden. In den Evaluierungen des Europäisches Kulturerbe-Siegels aus den Jahren 2018 und 2024 wurde die Wirksamkeit der Maßnahme für die Schärfung des Profils der ausgewählten Stätten und für die Stärkung ihrer europäischen Bedeutung hervorgehoben. Mittlerweile wurde einer kritische Masse von 80 Stätten in 23 Ländern das Europäische Kulturerbe-Siegel verliehen. Sowohl die Evaluierung von 2024 als auch die bei der Durchführung der Maßnahme gewonnenen Erfahrungen unterstreichen die Relevanz der Maßnahme, verdeutlichen aber auch, dass sie an neuere Entwicklungen angepasst werden muss. Der Vorschlag sieht vor, dass alle Stätten, denen das Europäische Kulturerbe-Siegel gemäß dem Beschluss Nr. 1194/2011/EU verliehen wurde, in die Liste des Europäischen Kulturerbes aufgenommen werden und den Status „Europäisches Kulturerbe“ erhalten.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Initiative steht mit der Kommissionsmitteilung „Ein Kulturkompass für Europa“ in Einklang. Eine der Leitinitiativen des Kompasses besteht darin, das Europäische Kulturerbe-Siegel zu erneuern und zu stärken, um seine weitere Relevanz sicherzustellen. In der zugehörigen Mitteilung werden die wichtigsten politischen Prioritäten und Maßnahmen der Kommission im Kulturbereich dargelegt, darunter Aktivitäten zur Erhaltung, zum Schutz und zur Förderung des Kulturerbes, zur Verbesserung des Zugangs zur Kultur und zum Kulturerbe, zur Förderung der kulturellen Vielfalt, zur Stärkung des von der Kultur getragenen gesellschaftlichen und territorialen Zusammenhalts, auch durch Kulturtourismus, zur Förderung der Kultur als Katalysator für Kreativität und Innovation und zur Unterstützung von kultur- und kulturerbebasierten Klimaschutzmaßnahmen sowie von Katastrophenrisikomanagement und -vorsorge.

Die Ziele der Maßnahme stehen voll und ganz im Einklang mit den Zielen des Programms **„Kreatives Europa“ (2021-2027)** sowie des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms **AgoraEU**, das unter anderem darauf abstellt, die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft zu steigern.

Der Vorschlag harmoniert auch mit anderen Initiativen für Kultur und Kulturerbe, beispielsweise der Unesco-Liste des Welterbes, der repräsentativen Unesco-Liste des

www.parlament.gv.at

immateriellen Kulturerbes der Menschheit, den „Kulturrouten“ des Europarates und anderen europäische Initiativen wie den Europäischen Tagen des Kulturerbes.

In diesem Kontext besteht der Mehrwert der Liste des Europäischen Kulturerbes in der europäischen Bedeutung der ausgewählten Stätten, in ihrer pädagogischen Dimension, in ihren Bemühungen, die Bürgerinnen und Bürger – insbesondere junge Menschen – zu erreichen, und in ihrer Zusammenarbeit mit anderen ausgewählten Stätten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Angesichts der Bedeutung der Maßnahme für die Förderung gemeinsamer europäischer Werte und der demokratischen politischer Bildung, die Einflussfaktoren für Zusammenhalt und Inklusion sind, steht der Vorschlag zur Überarbeitung der Rechtsgrundlage des Europäischen Kulturerbe-Siegels und zur Erstellung der europäischen Kulturerbe-Liste mit der Entschließung des Rates von 2026 über den zweiten Zyklus des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsraum (2026-2030) sowie mit der Union der Kompetenzen, den Strategien der Union der Gleichheit und dem Europäischen Schutzschild für die Demokratie in Einklang.

Es sollten auch Synergien zwischen dieser Maßnahme und anderen komplementären Maßnahmen oder Programmen der Union – wie den Kulturhauptstädten Europas, Erasmus+ (insbesondere der DiscoverEU-Komponente), dem Neuen Europäischen Bauhaus, den Tourismushauptstädten Europas, den Plänen für nationale und regionale Partnerschaften, Horizont Europa und anderen Programmen der Union – ausgeschöpft werden. Die Maßnahme sollte auch dazu beitragen, die ausgewählten Stätten bekanntzumachen, und das Management von Tourismusströmen im Einklang mit der EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus fördern.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Maßnahme „Europäisches Kulturerbe“ stützt sich auf Artikel 167 Absatz 5 erster Gedankenstrich des **Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**. Diesem Artikel zufolge leistet die EU „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“. Ebenso fördert die Union die „Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten“ im Kulturbereich „und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit“.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag entspricht dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Es sollten gemeinsame, klare und transparente Kriterien und Verfahren für die Maßnahme „Europäisches Kulturerbe“ und für die koordinierte Auswahl und Unterstützung von Stätten in allen Mitgliedstaaten, denen der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt werden soll, festgelegt werden. Da dies von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip tätig werden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme „Liste des Europäischen Kulturerbes“ zu gewährleisten.

www.parlament.gv.at

Die EU leistet auch Unterstützung bei der Auswahl, Vorbereitung und Koordination der Jury europäischer Sachverständiger sowie bei der Koordination der Unterstützungsorganisation für die Durchführung der Maßnahme.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die Europäische Kommission nicht über das zur Erreichung der Ziele des Vorschlags erforderliche Maß hinaus.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Das Europäische Kulturerbe-Siegel (EKS) wurde gemäß dem Beschluss zur Einrichtung der Maßnahme in den Jahren 2018 und 2024 evaluiert. Die jüngste Evaluierung stützte sich auf Rückmeldungen von Interessenträgern und Sekundärforschung und bewertete die Fortschritte der Maßnahme in ihrer zweiten Phase (2018-2024). Der Evaluierungsbericht wurde am 9. Juli 2025 veröffentlicht.[1]

Die Evaluierung der Maßnahme zeigte erhebliche Fortschritte auf, insbesondere dahin gehend, dass die Ausstrahlung der Stätten gesteigert und ihre europäische Bedeutung gestärkt werden konnte. Das EKS hat sich trotz der Herausforderung, eine europäische Identität zu definieren, gut in andere EU-Initiativen zum Kulturerbe integriert. Das Siegel hat die Vernetzung von Kulturerbestätten gestärkt und die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch in einer Weise ermöglicht, wie es sich durch nationale Anstrengungen allein nicht erreichen lässt. Es hat den Stätten zudem den Zugang zu Finanzmitteln der EU erleichtert.

Das EKS hat sich an die Prioritäten der EU wie Nachhaltigkeit, digitale Innovation und Inklusion angepasst. Bei der Verbesserung der Barrierefreiheit und der Geschlechtergleichstellung wurden Fortschritte erzielt, auch wenn die Umsetzung je nach Stätte unterschiedlich ausfiel. In der Evaluierung wird betont, dass es klarere Leitlinien und praktische Instrumente für Stätten braucht, um die europäische Dimension besser zu integrieren.

Das EKS hat in den letzten Jahren zwar erhebliche Fortschritte bei der Verbesserung der Sichtbarkeit des europäischen Kulturerbes und der Förderung des interkulturellen Dialogs erzielt, in der Evaluierung wurden jedoch auch einige verbleibende Herausforderungen identifiziert. Dies gab den Anstoß für den vorliegenden Vorschlag der Kommission, der sicherstellen soll, dass das EKS weiter relevant bleibt.
Stärkung des Kriteriums der europäischen Bedeutung: Eine wichtige Schlussfolgerung im Zuge der Evaluierung war, dass es herausfordernd ist, die „europäische Bedeutung“ zu definieren. Zwar hat das EKS Stätten, die europäische Werte verkörpern, wirkungsvoll ins Bewusstsein gerückt, doch hatten viele Stätten Schwierigkeiten, deutlich zu machen, wie ihr Erbe mit dem weiter gefassten europäischen Narrativ verknüpft ist.

[1] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Evaluierung der Maßnahme für das europäische Kulturerbe-Siegel 2018-2024, COM(2025) 366 final vom 9. Juli 2025, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52025DC0366&qid=1784306014845.

www.parlament.gv.at

Verbesserung des digitalen Engagements und der Barrierefreiheit: In der Evaluierung wurde auch die zunehmende Bedeutung des digitalen Engagements hervorgehoben, insbesondere für jüngere, technisch versierte Zielgruppen.

Unterstützung kleinerer Stätten und Gewährleistung von Gerechtigkeit: Eine weitere wichtige Feststellung war das Ungleichgewicht zwischen größeren und kleineren Stätten, insbesondere in ländlichen Gebieten, die häufig mit finanziellen und administrativen Herausforderungen konfrontiert waren.

Verbesserung der Feedback-Mechanismen und des Auswahlverfahrens: Bei der Evaluierung wurden Ineffizienzen bei den derzeitigen Feedback-Mechanismen festgestellt, insbesondere bei erfolgloser Bewerbung.

Nachhaltigkeit und künftiges Wachstum: Angesichts der wachsenden Zahl der EKS-Stätten wurde in der Evaluierung hervorgehoben, dass es eines nachhaltigeren Rahmens für die Verwaltung des expandierenden Netzwerks bedarf.

Synergien mit anderen EU-Programmen: Bei der Evaluierung wurden Möglichkeiten für größere Synergien mit anderen EU-Programmen wie Kreatives Europa und Erasmus+ ermittelt.

Auf dieser Grundlage wurde beschlossen, die Maßnahme mit einer neuen Rechtsgrundlage fortzusetzen, die den bei der Umsetzung der Maßnahme auf Basis des derzeitigen Beschlusses aufgetretenen Problemen Rechnung trägt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Rahmen der Überarbeitung des Europäischen Kulturerbe-Siegels und im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung wurden am 1. Dezember 2025 eine Aufforderung zur Stellungnahme zur Zukunft der Initiative und eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Beide Konsultationsprozesse endeten am selben Tag, dem 23. Februar 2026.

Die Konsultationsstrategie richtete sich insbesondere an Verwalter von Stätten, denen das EKS verliehen wurde, EKS-Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten (nationale Koordinatoren und öffentliche Stellen), wissenschaftliche Sachverständige für die kulturelle Entwicklung des europäischen Erbes, die breite Öffentlichkeit, Netzwerke im Kulturbereich, Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft.

Bis zum Abschluss der Aufforderung zur Stellungnahme gingen 29 Einzelantworten von Kultureinrichtungen und -netzwerken, Forscherinnen und Forschern, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern aus EU-Ländern ein. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation gingen 21 Antworten aus sieben EU-Mitgliedstaaten und einem Nicht-EU-Land (Marokko) ein. Die meisten Antworten stammten von Behörden, Unionsbürgerinnen und -bürgern und Hochschul-/Forschungseinrichtungen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Im Rahmen des Evaluierungsprozesses sammelte die Kommission Erkenntnisse mithilfe eines maßgeschneiderten Konsultationsprozesses, der auf die verschiedenen Interessenträger abgestimmt war. Er umfasste unter anderem Folgendes:

- gezielte Umfragen bei EKS-Stätten und nationalen EKS-Koordinatoren zur Erhebung quantitativer Daten über die Maßnahme;

www.parlament.gv.at

- Befragungen von Interessenträgern, die an der Maßnahme beteiligt sind, um Einblicke und qualitative Informationen zu erhalten;
- Befragungen von externen Sachverständigen und Interessenträgern aus dem Bereich des Kulturerbes, um qualitatives Feedback zu der Maßnahme zu erhalten.

Darüber hinaus führte Kommissar Micallef am 22. April 2026 einen Umsetzungsdialog mit Vertreterinnen und Vertretern der EKS-Stätten (die so ausgewählt wurden, dass sie die Vielfalt in puncto Standorten und Arten von Stätten widerspiegeln), nationalen Koordinatoren, dem Direktor des EHL Bureau, dem Vorsitz der für die Auswahl und Kontrolle der Stätten zuständigen europäischen Expertenjury und einem Mitglied des Jugendeirats für das EKS.

Weitere Rückmeldungen wurden im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden EKS-Generalversammlungen von den nationalen Koordinatoren eingeholt sowie den Auswahl- und Kontrollberichten der für die Auswahl und Kontrolle der EKS-Stätten zuständigen Expertenjury entnommen.

- **Folgenabschätzung**

Aus den nachstehenden Gründen wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

1. Der Umfang der Maßnahme ist begrenzt.

2. Die Maßnahme ist kein Programm des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR), da ihre Kosten im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“ finanziert werden (dieser Ansatz wird voraussichtlich mit der Nachfolgemaßnahme fortgeführt). Die Maßnahme hat nur begrenzte Auswirkungen, und derzeit werden auf Grundlage des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU keine Mittel für ausgewählte Stätten bereitgestellt.

Die einzigen gemäß dem Beschluss Nr. 1194/2011/EU anfallenden Kosten ergeben sich aus der Erstattung der Kosten für eine Expertenjury sowie aus einer Finanzhilfe für eine Organisation, die die Durchführung der Maßnahme unterstützt. Der Vorschlag sieht vor, nach diesen Ansatz fortzufahren (mit einer Mittelerhöhung, die die Inflation im Euro-Währungsgebiet zwischen 2021 und 2025 widerspiegelt), und zusätzlich einen Geldpreis einzuführen, der jährlich an Stätten vergeben wird. Es wird vorgeschlagen, diese Kosten aus dem Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ des Programms AgoraEU zu decken.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Keine digitale Relevanz.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** und allen einschlägigen politischen und rechtlichen Rahmen der EU auf dem Gebiet der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.

Die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch die Stätten wird bei der Auswahl der Bewerberstätten und bei der Kontrolle der Stätten, denen der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt wurde, bewertet.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der vom Vorschlag abgedeckte Zeitraum wird in mehrere mehrjährige Finanzrahmen fallen.

www.parlament.gv.at

Für die Jahre nach 2027 werden die rechtlichen und finanziellen Aspekte der Liste des Europäischen Kulturerbes direkt mit den Bestimmungen der künftigen mehrjährigen Finanzrahmen verknüpft sein. Auf dieser Grundlage werden sie auch durch die jeweiligen Unionsprogramme zur Förderung der Kultur, d. h. das von der Kommission vorgeschlagene Programm „AgoraEU“ (Aktionsbereich Kreatives Europa – Kultur) und seine Nachfolger abgedeckt werden.

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln werden die bestehenden Ausgaben – d. h. die Erstattung der Kosten, die durch die Arbeit der Expertenjury entstehen, und eine Finanzhilfe für eine Organisation, die die Durchführung der Maßnahme unterstützt, weiter anfallen. Darüber hinaus könnte die Europäische Kommission ausgewählten und kontrollierten Stätten, die in die Liste des Europäischen Kulturerbes aufgenommen wurden, ein Preisgeld in begrenzter Höhe verleihen.

Weitere Einzelheiten sind dem Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten zu entnehmen.

www.parlament.gv.at

2026/0329 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für die Liste des Europäischen Kulturerbes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 167 Absatz 5 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[3],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union achtet die Union den Reichtum ihres kulturellen und sprachlichen Erbes. Die entsprechenden Werte schlagen sich in den Rechten, Freiheiten und Grundsätzen nieder, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind.

(2) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) strebt eine immer engere Union der Völker Europas an und überträgt der Union unter anderem die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und erforderlichenfalls deren Tätigkeit in den Bereichen Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung zu unterstützen und zu ergänzen, und zwar unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt bei gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(3) Das reiche kulturelle Erbe Europas ist eine fundamentale gemeinsame Ressource, um den Werten der Union konkreten Ausdruck zu verleihen. Kulturerbestätten, die mit der Geschichte der europäischen Integration, der demokratischen Entwicklung, Konflikten und Versöhnung, dem kulturellen Austausch und gemeinsamen Erfahrungen verknüpft sind, ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern, sich mit den Werten, auf die sich die Union gründet, auseinanderzusetzen. Dies stärkt ihr Zugehörigkeitsgefühl zur Union und den interkulturellen Dialog.

(4) In der Entschließung des Rates von 2026 über den zweiten Zyklus des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsraum (2026-2030)[4] und in den Mitteilungen

[2] ABl. C […] vom […], S. […].
[3] ABl. C […] vom […], S. […].

www.parlament.gv.at

über die Union der Kompetenzen[5], die Strategien der Union der Gleichheit[6] und den Europäischen Schutzschild für die Demokratie[7] wird die strategische Bedeutung hervorgehoben, die der Förderung gemeinsamer europäischer Werte und der demokratischen politischen Bildung als Einflussfaktoren für Zusammenhalt und Inklusion ab dem frühen Kindesalter und im Laufe des gesamten Lebens zukommt.

(5) Der Mehrwert der Liste des Europäischen Kulturerbes entsteht durch die europäische Bedeutung der ausgewählten Stätten, durch ihre pädagogische Dimension, dadurch, dass sie die Bürgerinnen und Bürger – insbesondere junge Menschen – erreichen, und durch die Zusammenarbeit mit anderen ausgewählten Stätten. Unter „europäischer Bedeutung“ ist in diesem Zusammenhang die Fähigkeit einer Stätte zu verstehen, durch ihre Geschichte, ihre Narrative und ihre Aktivitäten die Entwicklung Europas und der Europäischen Union zu veranschaulichen.

(6) Mit dem Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[8] wurde eine Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (im Folgenden „Siegel“) geschaffen. In den Evaluierungen des Siegels aus den Jahren 2019 und 2024 wurde unterstrichen, dass die Maßnahme erfolgreich dazu beigetragen hat, das Profil der ausgewählten Stätten zu schärfen und ihre europäische Bedeutung zu stärken. Die Maßnahme ermöglichte die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen den Stätten und ergänzte nationale Bemühungen im Bereich des Kulturerbes. Im Rahmen der 2024 durchgeführten Evaluierung wurde untersucht, wo es Entwicklungsbedarf gibt, um die kontinuierliche Wirkung des Siegels in Bezug auf die Erhaltung und Förderung des gemeinsamen Erbes und der gemeinsamen Werte Europas sicherzustellen. Zugleich wurde die Bedeutung des Siegels für die Erhaltung und Förderung des gemeinsamen europäischen Erbes bekräftigt.

(7) Mit der Mitteilung der Kommission „Ein Kulturkompass für Europa“[9] wurde ein strategischer Rahmen festgelegt, um die Rolle der Kultur bei der Förderung der Demokratie, des sozialen Zusammenhalts, der Kreativität und der kulturellen Vielfalt Europas – auch zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung des kulturellen Erbes – zu stärken. Im Einklang mit dieser Mitteilung sollte das Europäische Kulturerbe-Siegel erneuert und gestärkt werden, um seine fortdauernde Relevanz zu gewährleisten. Der Beschluss Nr. 1194/2011/EU sollte daher ersetzt werden.

(8) In der Gemeinsamen Erklärung „Europa für Kultur – Kultur für Europa“[10] wird die Vision des Kulturkompasses in eine gemeinsame politische Verpflichtung der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union umgewandelt; sie bietet einen strategischen Rahmen, der die Kultur in den Mittelpunkt der europäischen Identität stellt und ihre Bedeutung für den Einzelnen, die Gemeinschaften und die Europäische Union betont.

---

4 Entschließung des Rates über den zweiten Zyklus des strategischen Rahmens für den Europäischen Bildungsraum (2026-2030).

5 COM(2025) 90 final.

6 Gleichstellung und Inklusion, COM(2020) 620 final, COM(2021) 101 final, COM(2025) 725 final, COM(2026) 12 final, COM(2026) 113, COM(2026) 541 final.

7 COM(2025) 791 final.

8 Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1194/oj).

9 COM(2025) 785 final.

10 ABl. C, C/2026/3440, 25.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/3440/oj.

www.parlament.gv.at

(9) Mittlerweile gibt es eine kritische Masse von Stätten, denen das Europäische Kulturerbe-Siegel verliehen wurde. Auch in ihrer nächsten Phase sollte sich die Maßnahme für die Auswahl und den Betrieb der Stätten am Grundsatz der Exzellenz ausrichten; hierzu sollte ein unterstützender Rahmen geschaffen werden, in dessen Mittelpunkt Dialog, Peer-to-Peer-Austausch und kontinuierliche Verbesserung stehen, während die Autonomie und die Eigentumsstrukturen der Stätten gewahrt bleiben. Der Schwerpunkt sollte weiterhin darauf liegen, die Zugänglichkeit der Stätten sowie die Qualität und Barrierefreiheit der von ihnen angebotenen Aktivitäten zu gewährleisten und zu fördern. Die Erhaltung der Stätten sollte durch bestehende Schutzregelungen sichergestellt werden. Unter anderem sollte das Verfahren für die Kontrolle der Stätten angepasst werden, um es für alle Beteiligten zu vereinfachen und gleichzeitig weiterhin einen strengen Bewertungsprozess zu gewährleisten.

(10) Die Ziele der Maßnahme stehen vollständig mit den Zielen des mit der Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] eingerichteten Programms Kreatives Europa in Einklang, das auf die Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes ausgerichtet ist. Zugleich sollten die Ziele der mit diesem Beschluss festgelegten Maßnahme voll und ganz mit den Zielen des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms AgoraEU, insbesondere denjenigen des Aktionsbereichs „Kreatives Europa – Kultur“, in Einklang stehen; das Programm zielt darauf ab, die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft zu steigern.

(11) Um die Wirkung der Maßnahme zu maximieren, sollten Synergien mit komplementären Unionsmaßnahmen wie den Kulturhauptstädten Europas, dem Neuen Europäischen Bauhaus, den Tourismushauptstädten Europas, den Plänen für nationale und regionale Partnerschaften, Horizont Europa und anderen für die Ziele der Maßnahme relevanten Programmen und Initiativen der Union verstärkt werden. Dazu gehören Maßnahmen und Initiativen, die für das Engagement junger Menschen und die Generationengerechtigkeit relevant sind, beispielsweise das Programm Erasmus+ und insbesondere dessen DiscoverEU-Kulturrouten. Die Maßnahme sollte auch die Bekanntmachung der Stätten und das Management von Tourismusströmen im Einklang mit der EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus fördern. Die Maßnahme sollte Synergien und Komplementaritäten mit anderen Initiativen für Kultur und Kulturerbe anstreben; dies gilt beispielsweise für die Unesco-Liste des Welterbes, die repräsentative Unesco-Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, die „Kulturrouten“ des Europarates und andere europäische Initiativen wie die Europäischen Tage des Kulturerbes.

(12) Die Stätten sollten dabei unterstützt werden, bei Bedarf die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung durch Programme und Fonds der Union auszuloten. Die Kommission sollte dies durch Sensibilisierungsmaßnahmen, Mentoring und Kapazitätsaufbau – abgestimmt auf die Größe und den Standort der einzelnen Stätten – sowie durch Aktivitäten zur Unterstützung der Stätten bei solchen Bemühungen fördern.

---

[11] Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/818/oj).

www.parlament.gv.at

(13) Im Rahmen der Maßnahme sollten weiterhin nationale, länderübergreifende und thematische Stätten, einschließlich länderübergreifender thematischer Stätten, ausgezeichnet werden, die die Verflechtungen der europäischen Geschichte in all ihrer Vielfalt widerspiegeln. Die Maßnahme sollte auch für gemeinsame Bewerbungen offen sein. Immaterielles Kulturerbe in all seinen unterschiedlichen Ausprägungen, etwa Fähigkeiten, Handwerk, Bräuche, Wissen und Ausdrucksformen menschlicher Kreativität, sollte in die Maßnahme einbezogen werden.

(14) Das Verfahren zur Auswahl von Stätten im Rahmen der Maßnahme sollte in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Ländern durchgeführt werden. Zunächst sollten auf nationaler Ebene geeignete Stätten ausgewählt werden; die endgültige Entscheidung sollte dann auf Unionsebene erfolgen. Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten lokale und regionale Behörden einbinden.

(15) Besteht eine klare thematische Verbindung zwischen mehreren in einem Mitgliedstaat befindlichen Stätten, so sollte die Maßnahme gemeinsame Bewerbungen zulassen. Ebenso sollte die Maßnahme wegen der länderübergreifenden Dimension bestimmter Stätten gemeinsame Bewerbungen zulassen, wenn in verschiedenen Mitgliedstaaten befindliche Stätten ein bestimmtes Thema als Schwerpunkt haben oder wenn sich eine Stätte im Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten befindet.

(16) Um Exzellenz und Fairness bei den Auswahl- und Kontrollvorgängen zu gewährleisten, sollten die Stätten auf der Grundlage gemeinsamer, klarer und transparenter Kriterien und Verfahren ausgewählt und kontrolliert werden. Die Durchführung sollte ein Gremium unabhängiger Sachverständiger übernehmen, die von den einschlägigen Organen der Europäischen Union benannt werden.

(17) Um die kulturellen Beziehungen zu den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[12] sind („EFTA-/EWR-Staaten“), sowie zu den Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern für die EU-Mitgliedschaft zu stärken, sollte die Maßnahme unter bestimmten Bedingungen bzw. im Einklang mit dem Abkommen auch Städten aus diesen Ländern offenstehen.

(18) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen, sollte neu ausgewählten oder kürzlich kontrollierten Stätten eine gezielte finanzielle Unterstützung in Form eines Preises gewährt werden können, um die Qualität ihrer Bemühungen um die Förderung der europäischen Werte durch die von ihnen durchgeführten Tätigkeiten zu belohnen.

(19) Da die Ziele dieses Beschlusses von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(20) Um einen nahtlosen Übergang vom Beschluss Nr. 1194/2011/EU zum vorliegenden Beschluss zu gewährleisten und im Interesse der Rechtssicherheit und Kontinuität sollte für die Auswahl von Stätten für die Liste des europäischen Kulturerbes im Jahr 2027 weiter der Beschluss Nr. 1194/2011/EU gelten. Darüber hinaus sollten die im Rahmen des vorherigen Beschlusses ausgewählten Stätten für die Zwecke der Kontrolle als im Rahmen des vorliegenden Beschlusses ausgewählte Stätten gelten.

[12] ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

www.parlament.gv.at

Um die Kontinuität der Arbeit der Jury zu gewährleisten, sollten die gemäß dem Beschluss Nr. 1194/2011/EU ernannten Sachverständigen ihre Amtszeit im Einklang mit dem genannten Beschluss fortsetzen und zum Abschluss bringen —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Einrichtung der Liste des Europäischen Kulturerbes

Die „Liste des Europäischen Kulturerbes“, die sich aus Stätten mit dem Status „Europäisches Kulturerbe“ zusammensetzt, wird hiermit als Maßnahme der Union (im Folgenden „Maßnahme“) eingerichtet.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „Stätte“ Elemente des materiellen Kulturerbes, beispielsweise Denkmäler, natürliche Stätten, Unterwasserstätten, archäologische Stätten, Industriestätten oder Stätten im städtischen Raum, Gebäude oder Gebäudegruppen, Kulturlandschaften, Gedenkstätten, Archivbestände, Kulturgüter und -gegenstände oder mit einem Ort verbundene Elemente des immateriellen Kulturerbes wie musikalisches oder literarisches Erbe und Theatererbe, Kunsthandwerk, lebendige Formen des Kulturerbes und zeitgenössisches Kulturerbe;
2. „länderübergreifende Stätte“:
   a) entweder mehrere, in verschiedenen teilnehmenden Ländern befindliche Stätten, die ein bestimmtes Thema als Schwerpunkt für eine gemeinsame Bewerbung festgelegt haben,
   b) oder eine Stätte, die sich im Hoheitsgebiet von mindestens zwei teilnehmenden Ländern befindet;
3. „thematische Stätte“ mehrere in demselben teilnehmenden Land befindliche Stätten, die ein bestimmtes Thema als Schwerpunkt für eine gemeinsame Bewerbung festgelegt haben.

Artikel 3
Ziele

(1) Die Maßnahme trägt zu folgenden allgemeinen Zielen bei:
   a) Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der europäischen Bürgerinnen und Bürger, einschließlich junger Menschen, zur Union, auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Elemente der europäischen Geschichte und des Kulturerbes sowie einer Würdigung der nationalen und regionalen Vielfalt;
   b) Stärkung des interkulturellen Dialogs und des Zusammenhalts.

(2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen, ist die Maßnahme auf die folgenden Zwischenziele ausgerichtet;

www.parlament.gv.at

a) Hervorhebung des symbolischen Werts von Stätten und Bekanntmachung von Stätten und ihrer Bedeutung für die Geschichte und Kultur Europas bzw. für den Aufbau der Union;

b) eingehendere Sensibilisierung der europäischen Bürgerinnen und Bürger für die Geschichte der europäischen Integration und für ihr gemeinsames und zugleich vielfältiges Kulturerbe, insbesondere unter Bezugnahme auf die demokratischen Werte und die Menschenrechte, die das Fundament der Union bilden;

c) Leistung eines Beitrags zur Attraktivität sowie zur wirtschaftlichen Erschließung und zur nachhaltigen lokalen, regionalen und territorialen Entwicklung, insbesondere durch den Kulturtourismus.

(3) Die Stätten selbst streben die folgenden konkreten Ziele an:

a) Hervorhebung ihrer europäischen Bedeutung;

b) Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger Europas, insbesondere junger Menschen, für das gemeinsame Kulturerbe;

c) Erleichterung der Weitergabe von Erfahrungen und des Austauschs bewährter Verfahren zwischen teilnehmenden Ländern;

d) Ausweitung und/oder Verbesserung des Zugangs für alle, insbesondere für junge Menschen;

e) Erleichterung des interkulturellen und generationenübergreifenden Dialogs durch künstlerische, kulturelle und geschichtliche Bildung;

f) Ausschöpfung von Synergien zwischen dem Kulturerbe einerseits und zeitgenössischer künstlerischer und kreativer Arbeit andererseits.

Artikel 4
Teilnahme an der Maßnahme

(1) An der Maßnahme können die Mitgliedstaaten teilnehmen.

(2) An der Maßnahme können auch Länder der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (im Folgenden „EFTA-/EWR-Staaten“), Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer für die Mitgliedschaft in der Union teilnehmen, die mit dem Programm Kreatives Europa bzw. nachfolgenden Unionsprogrammen zur Kulturförderung assoziiert sind.

(3) Jedes teilnehmende Land benennt einen nationalen Koordinator, der für die Koordinierung der Maßnahme auf nationaler Ebene zuständig ist und als zentrales Bindeglied zwischen den Stätten, der Kommission und der Jury fungiert.

(4) Die Teilnahme an der Liste des Europäischen Kulturerbes ist freiwillig.

Artikel 5
Auswahlfähigkeit

Alle Stätten, die der Begriffsbestimmung in Artikel 2 entsprechen, kommen für die Auswahl für die Liste des Europäischen Kulturerbes in Betracht.

www.parlament.gv.at

Artikel 6
Kriterien

(1) Bewerbungen werden anhand der folgenden für jede Stätte geltenden Kriterien (im Folgenden „Kriterien“) bewertet:

a) europäische Bedeutung;

b) Qualität des Aktionsplans für die Stätte;

c) operative Leistungsfähigkeit.

Jede Stätte wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften bewertet.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a wird die europäische Bedeutung einer Stätte anhand ihrer Fähigkeit bewertet, die Werte der Union zu veranschaulichen, auszulegen oder zu symbolisieren. Bei der Durchführung dieser Bewertung werden eines oder mehrere der folgenden Elemente berücksichtigt:

a) Stellung und Rolle der Stätte in der europäischen Geschichte und im europäischen Integrationsprozess oder ihre Verbindungen zu maßgeblichen europäischen Ereignissen, Persönlichkeiten und Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung und Rolle bei der Entwicklung der gemeinsamen Werte, die das Fundament der europäischen Integration bilden;

b) Bekanntmachung, Auslegung und Vermittlung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte sowie der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze;

c) Beitrag der Stätte zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit, zum Dialog und zum gegenseitigen Verständnis zwischen den Völkern und Kulturen Europas;

d) Relevanz und Kapazität der Stätte mit Blick auf europäische Erinnerungskultur und staatsbürgerliche Bildung, einschließlich ihrer Fähigkeit, eine kritische, inklusive und pluralistische Reflexion über die Geschichte Europas in all ihrer Vielfalt, Komplexität und ihren umstrittenen Narrativen zu fördern;

e) Förderung der Mehrsprachigkeit und Ermöglichen des Zugangs zur Stätte in mehreren Sprachen der Union.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b wird die Qualität des Aktionsplans für die Stätte (im Folgenden „Aktionsplan“) auf der Grundlage der Schritte bewertet, die die Stätte ergreifen wird, um die Ziele der Maßnahme zu kommunizieren, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Im Aktionsplan ist insbesondere anzugeben, wie die Stätte Folgendes durchführen wird:

a) Sensibilisierung für die europäische Bedeutung der Stätte, insbesondere mittels geeigneter Informationsaktivitäten, Ausschilderung und Schulungen für das Personal;

b) Generierung, Weitergabe und Vermittlung von Wissen durch pädagogische, forschungsbasierte und informationsbezogene Aktivitäten, auch in mehrsprachigen Formaten, die dazu beitragen, die Stätte und ihre europäische Bedeutung zu verstehen;

c) Schärfung des Profils und Verbesserung der Attraktivität der Stätte auf europäischer Ebene sowie Entwicklung und Umsetzung einer lokalen und

www.parlament.gv.at

regionalen Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung digitaler Instrumente und neuer Technologien;

d) Einbeziehung von Besucherinnen und Besuchern, lokalen Gemeinschaften und jungen Menschen sowie Zusammenarbeit mit Kunstschaffenden und Unternehmern der Kulturwirtschaft sowie innerhalb der Gemeinschaft des europäischen Kulturerbes;

e) Unterstützung der Mobilität von Kultur- und Kunstschaffenden und Sammlungen, Stimulieren des interkulturellen Dialogs und Förderung von Verbindungen zwischen dem Kulturerbe und zeitgenössischer künstlerischer und kreativer Arbeit, sofern der spezifische Charakter der Stätte dies erlaubt.

(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c bezieht sich die operative Leistungsfähigkeit der Stätte auf deren Fähigkeit, einen Aktionsplan wirksam umzusetzen und die Verfolgung der Ziele der Maßnahme im Laufe der Zeit aufrechtzuerhalten. Folgende Elemente sind zu berücksichtigen:

a) Management und Governance-Regelungen der Stätte;

b) rechtlicher Status und Eigentumsverhältnisse;

c) finanzielle Tragfähigkeit;

d) Humanressourcen, Fachkompetenz und Umsetzungsfähigkeit;

e) Kapazität für Erhaltung und Schutz;

f) Barrierefreiheit und Besuchermanagement;

g) Überwachungs- und Berichterstattungskapazität.

(5) Bei thematischen und länderübergreifenden Stätten sind im Aktionsplan die operative Leistungsfähigkeit jeder Stätte, die Gegenstand des Antrags ist, sowie die Gesamtkohärenz der Bewerbung und des thematischen Narrativs aufzuzeigen und die Mechanismen für die Koordinierung zwischen den teilnehmenden Stätten darzulegen.

(6) Der Aktionsplan dient als Grundlage für die Auswahl der Stätte und für ihre Teilnahme an dem System der regelmäßigen Kontrolle gemäß Artikel 15.

Artikel 7
Sachverständigenjury

(1) Es wird eine aus unabhängigen Sachverständigen bestehende Jury (im Folgenden „Jury“) eingerichtet, die für die Auswahl und die Kontrolle in den teilnehmenden Ländern zuständig ist. Die Jury stellt sicher, dass die Stätten in sämtlichen teilnehmenden Ländern die Kriterien einheitlich anwenden.

(2) Die Jury besteht aus 12 Mitgliedern, die von den Organen und Einrichtungen der Union gemäß dem vorliegenden Absatz ernannt werden.

Auf der Grundlage einer offenen Aufforderung zur Interessenbekundung schlägt die Kommission den ernennenden Organen der Union einen Pool potenzieller Sachverständiger vor.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission ernennen gemäß ihren jeweiligen Verfahren jeweils drei Sachverständige aus dem Pool potenzieller Sachverständiger und benennen jeweils drei weitere Sachverständige als Reserve.

www.parlament.gv.at

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Ausschuss der Regionen ernennen gemäß ihren jeweiligen Verfahren jeweils einen Sachverständigen aus dem Pool potenzieller Sachverständiger und benennen jeweils einen weiteren Sachverständigen als Reserve. Darüber hinaus ernennt die Kommission gemäß ihrem Verfahren einen Sachverständigen aus dem Netzwerk der Jugendkulturbotschafter[13] und benennt einen Sachverständigen als Reserve.

(3) Die Mitglieder der Jury besitzen die Unionsbürgerschaft und haben ihren Wohnsitz in der Union; sie sind unabhängige Expertinnen und Experten, die über umfassende Erfahrungen und Fachkenntnisse in den für die Ziele der Maßnahme relevanten Bereichen verfügen. Die zuständigen Organe und Einrichtungen der Union fordern die für die Jury ausgewählten Sachverständigen bei ihrer Ernennung dazu auf, eine Erklärung zu jeglichen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Maßnahme abzugeben. Wird auf Grundlage einer solchen Erklärung ein Interessenkonflikt festgestellt, so wählt das ernennende Organ bzw. die ernennende Einrichtung der Union einen anderen Sachverständigen aus. Tritt ein solcher Interessenkonflikt während der Amtszeit eines Sachverständigen zutage, so tritt dieser Sachverständige von seinem Amt zurück, und das betreffende Organ bzw. die ernennende Einrichtung der Union ersetzt diesen Sachverständigen für die verbleibende Dauer der Amtszeit nach dem einschlägigen Verfahren. Die Organe sorgen außerdem dafür, dass die Gesamtzusammensetzung der Jury durch eine Kombination sich gegenseitig ergänzender Kompetenzen, eine ausgewogene geografische Verteilung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gekennzeichnet ist.

(4) Die Jury benennt ihren Vorsitz.

(5) Die Sachverständigen werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt; diese Amtszeit kann verlängert werden. Die Sachverständigen dürfen der Jury höchstens während zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten angehören.

(6) Die Mitglieder der Jury haben Anspruch auf Vergütung ihrer Dienste sowie auf Erstattung aller Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Mandats stehen.

Dieser Anspruch auf Vergütung und Ausgabenerstattung besteht während der gesamten Dauer ihrer Amtszeit.

Alle Mitglieder der Jury erhalten unabhängig davon, welches Organ sie ernannt hat, die gleiche Vergütung.

(7) Tritt ein Sachverständiger zurück oder ist er vor Ablauf seiner Amtszeit nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so ernennt dieselbe Einrichtung einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit.

(8) Die Mitglieder der Jury müssen auf jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf die Auswahl oder Kontrolle einer bestimmten Stätte hinweisen. Wird eine solche Erklärung durch ein Mitglied abgegeben oder stellt sich ein solcher Interessenkonflikt heraus, so nimmt dieses Mitglied nicht an der Bewertung der Stätte oder jeder anderen Stätte aus den betreffenden Mitgliedstaaten teil.

---

[13] Dies ist eine Initiative des Kulturkompasses für Europa, die derzeit entwickelt wird.

www.parlament.gv.at

Artikel 8
Bewerbungsformulare

Die Kommission stellt gemeinsame, auf den in Artikel 6 festgelegten Kriterien basierende Bewerbungsformulare (im Folgenden „Bewerbungsformulare“) bereit. Diese Formulare sind von den Bewerberstätten zu verwenden.

Die Kommission sorgt für die Übersetzung der Formulare in alle Amtssprachen der Union.

Artikel 9
Nationale Auswahl in den Mitgliedstaaten

(1) Die nationale Auswahl der Stätten für die Liste des Europäischen Kulturerbes wird eigenverantwortlich von den Mitgliedstaaten durchgeführt.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann alle zwei Jahre bis zu drei Stätten auswählen.

(3) Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip legt jeder teilnehmende Mitgliedstaat seine Verfahren entsprechend den Zielen der Maßnahme sowie seinen Zeitplan für die nationale Auswahl der Stätten selbst fest; dabei strebt er an, die administrativen Vorkehrungen so einfach und flexibel wie möglich zu halten. Er übermittelt der Kommission gemäß dem im Anhang aufgeführten Zeitplan die Bewerbungsformulare für die auf nationaler Ebene ausgewählten Stätten bis zum 1. Februar des Jahres, in dem das Auswahlverfahren stattfindet.

(4) Die Kommission veröffentlicht die vollständige Liste der auf nationaler Ebene ausgewählten Stätten und setzt das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Europäischen Ausschuss der Regionen unverzüglich nach Abschluss der nationalen Auswahlphase davon in Kenntnis, sodass das Europäische Parlament, der Rat, die Mitgliedstaaten, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Europäische Ausschuss der Regionen oder jede sonstige Person oder Einrichtung der Kommission Bemerkungen vorlegen können, die Auswirkungen auf die Auswahl dieser Stätten haben könnten.

Artikel 10
Auswahl von Stätten in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern

(1) EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, die Bewerbungen für die Teilnahme an der Maßnahme vorlegen möchten, teilen dies der Kommission in einer offiziellen Mitteilung mit und benennen einen nationalen Koordinator für die Maßnahme.

(2) Die nationale Auswahl der Stätten für die Liste des Europäischen Kulturerbes wird eigenverantwortlich von jedem EFTA-/EWR-Staat bzw. jedem Kandidatenland oder potenziellen Kandidatenland nach den jeweiligen eigenen Verfahren durchgeführt. Jedes Land kann pro Auswahlzyklus bis zu zwei Stätten auf nationaler Ebene auswählen.

(3) Die Bewerbungsformulare für die auf nationaler Ebene in einem teilnehmenden EFTA-/EWR-Land, einem Kandidatenland oder einem potenziellen Kandidatenland ausgewählten Stätten sind der Kommission gemäß Artikel 9 bis zum 1. Februar des Jahres des Auswahlverfahrens zu übermitteln. Die Bewerbungsformulare sind ausschließlich in englischer Sprache auszufüllen.

www.parlament.gv.at

(4) Die Jury wählt in jedem Auswahlzyklus höchstens eine Stätte aus, die sich in einem EFTA-/EWR-Staat, einem Kandidatenland oder einem potenziellen Kandidatenland befindet.

Artikel 11
Vorauswahl und Auswahl auf europäischer Ebene

(1) Die Auswahl von Stätten für die Aufnahme in die Liste des Europäischen Kulturerbes wird von der Jury unter der Verantwortung der Kommission vorgenommen.

(2) Die Jury trifft eine erste Vorauswahl aus den Stätten, die die nationalen Koordinatoren im Anschluss an das Auswahlverfahren auf nationaler Ebene gemäß Artikel 9 vorgeschlagen haben. Die erste Vorauswahl beruht auf dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Kriterium der europäischen Bedeutung. Nach der Bewertung der Bewerbungen anhand jenes Kriteriums einigt sich die Jury auf eine Liste von Stätten, die in die engere Wahl kommen, und legt bis zum 31. Mai des Jahres des Auswahlverfahrens einen Vorauswahlbericht vor, der alle Bewerbungen abdeckt.

(3) Die in der Vorauswahlphase in die engere Wahl gezogenen Stätten erstellen auf Basis des entsprechenden Formulars ihre Bewerbung für die Endauswahl, einschließlich ihres Aktionsplans und einer Beschreibung ihrer operativen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c. Die nationalen Koordinatoren übermitteln der Kommission spätestens am 31. August des Jahres des Auswahlverfahrens die Formulare mit den Bewerbungen für die Endauswahl.

(4) Die Jury wählt höchstens eine Stätte pro teilnehmendem Land aus. Erforderlichenfalls können zusätzliche Informationen angefordert und Besuche bei den Stätten durchgeführt werden.

(5) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der in Artikel 6 festgelegten Kriterien und des Bewerbungsformulars. Die Jury berücksichtigt in gebührender Form die in Artikel 9 Absatz 4 genannten Bemerkungen.

(6) Die Jury wählt höchstens 15 Stätten pro Auswahlzyklus aus. In jedem Auswahlzyklus auf europäischer Ebene dürfen höchstens zwei Stätten aus an der Maßnahme teilnehmenden EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern ausgewählt werden.

(7) Die Jury legt bis spätestens Ende des Jahres, in dem das Auswahlverfahren stattfindet, einen Bericht über die ausgewählten Stätten vor und übermittelt diesen Bericht der Kommission. Dieser Bericht enthält eine Empfehlung für die Zuerkennung des Status „Europäisches Kulturerbe“ sowie begleitende Schlussfolgerungen, in denen begründet wird, warum die Stätten ausgewählt bzw. nicht ausgewählt wurden. Die Kommission leitet den Bericht an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Europäischen Ausschuss der Regionen weiter.

(8) Bewerberstätten, die nicht ausgewählt werden, können in den Folgejahren erneut eine Bewerbung für die Auswahl auf nationaler Ebene einreichen.

(9) Die Stellungnahme der Jury ist endgültig.

www.parlament.gv.at

Artikel 12
Länderübergreifende Stätten

(1) Länderübergreifende Stätten kommen für den Status „Europäisches Kulturerbe“ infrage, wenn sie die alle folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Jede teilnehmende Stätte erfüllt die in Artikel 6 festgelegten Kriterien;

b) die Bewerbung wird unter einem gemeinsamen Namen eingereicht;

c) im Falle von Stätten die mehrere Standorte umfassen,

i) wird eine der teilnehmenden Stätten als koordinierende Stätte benannt, die als einzige Kontaktstelle für die Kommission fungiert;

ii) wird veranschaulicht, dass zwischen den Stätten eine klare thematische Verbindung besteht.

(2) Für Bewerbungen von länderübergreifenden Stätten gilt das gleiche Verfahren wie für andere Stätten. Im Anschluss an eine Konsultation zwischen den teilnehmenden Stätten unter Beteiligung der zuständigen nationalen Behörden wird jede teilnehmende Stätte im Bewerbungsformular berücksichtigt, das die koordinierende Stätte vorlegt. Länderübergreifende Stätten werden – unter Anwendung der zahlenmäßigen Begrenzungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 4 – von dem teilnehmenden Land vorgeschlagen, in dem sich die koordinierende Stätte befindet, und zwar im Namen aller betreffenden teilnehmenden Länder und nach deren Zustimmung. Staatszugehörigkeitskriterien im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren gelten nur für die koordinierende Stätte.

(3) Wird eine länderübergreifende Stätte ausgewählt, so wird der Status „Europäisches Kulturerbe“ der länderübergreifenden Stätte als Ganzes und unter dem gemeinsamen Namen zuerkannt.

(4) Erfüllt eine länderübergreifende Stätte sämtliche Kriterien, so wird ihr im Auswahlverfahren Priorität eingeräumt.

(5) Bewerbungen länderübergreifender Stätten, deren koordinierende Stätte sich in einem EFTA-/EWR-Staat, einem Kandidatenland oder einem potenziellen Kandidatenland befindet, unterliegen denselben Vorauswahl- und Auswahlverfahren wie die Bewerbungen anderer Stätten. Stätten in einem EFTA-/EWR-Staat, einem Kandidatenland oder einem potenziellen Kandidatenland können sich an einer Bewerbung einer länderübergreifenden Stätte beteiligen, und zwar unabhängig von der Staatszugehörigkeit der jeweiligen koordinierenden Stätte.

(6) Eine länderübergreifende Stätte, der der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt wurde, kann durch die Aufnahme einer oder mehrerer neuer teilnehmender Stätten erweitert werden. Wird eine länderübergreifende Stätte um eine oder mehrere neue teilnehmende Stätten erweitert, so zählt sie nicht als neu in die Vorauswahl aufgenommene Stätte. Der für die neue teilnehmende Stätte zuständige nationale Koordinator legt in diesem Fall der Kommission und den für die bestehenden Stätten zuständigen nationalen Koordinatoren vor dem 1. März des Jahres, in dem die Kontrolle stattfindet, einen Vorschlag in Form einer offiziellen Mitteilung vor; aus diesem Vorschlag muss hervorgehen, dass die zusätzliche Stätte die Kriterien erfüllt und einen thematischen Bezug zu den bestehenden Stätten aufweist. Erhebt keiner der nationalen Koordinatoren, die für die bestehenden Stätten mit dem Status

www.parlament.gv.at

„Europäisches Kulturerbe“ zuständig sind, Einwände gegen den Vorschlag, so prüft die Jury den Vorschlag und legt der Kommission ihre Empfehlung vor.

Artikel 13
Nationale thematische Stätten

(1) Eine nationale thematische Stätte kommt für die Liste des Europäischen Kulturerbes infrage, wenn sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) der europäische Mehrwert einer gemeinsamen Bewerbung im Vergleich zu Einzelbewerbungen wird veranschaulicht;

b) es besteht eine klare thematische Verbindung zwischen den betreffenden Stätten;

c) jede teilnehmende Stätte erfüllt die Kriterien;

d) eine der teilnehmenden Stätten wird als koordinierende Stätte benannt, die als einzige Kontaktstelle für die Kommission fungiert;

e) der Antrag wird unter einem gemeinsamen Namen eingereicht.

(2) Für Bewerbungen hinsichtlich nationaler thematischer Stätten gilt das gleiche Verfahren wie für andere Stätten. Jede teilnehmende Stätte wird im Bewerbungsformular berücksichtigt, das die koordinierende Stätte vorlegt. Nationale thematische Stätten werden – unter Anwendung der zahlenmäßigen Begrenzungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 4 – von dem betreffenden teilnehmenden Land vorgeschlagen.

(3) Wird eine nationale thematische Stätte ausgewählt, so wird der Status „Europäisches Kulturerbe“ der nationalen thematischen Stätte als Ganzes und unter dem gemeinsamen Namen zuerkannt.

(4) Eine nationale thematische Stätte, der der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt wurde, kann durch die Aufnahme einer oder mehrerer neuer teilnehmender Stätten erweitert werden. Wird eine nationale thematische Stätte um eine oder mehrere neue teilnehmende Stätten erweitert, so zählt sie nicht als neu in die Vorauswahl aufgenommene Stätte. Der für die neue teilnehmende Stätte zuständige nationale Koordinator legt in diesem Fall der Kommission vor dem 1. März des Jahres, in dem die Kontrolle stattfindet, einen Vorschlag in Form einer offiziellen Mitteilung vor; aus diesem Vorschlag muss hervorgehen, dass die zusätzliche Stätte die Kriterien für die Auswahlfähigkeit erfüllt und einen thematischen Bezug zu den bestehenden Stätten aufweist. Die Jury prüft den Vorschlag und legt der Kommission ihre Empfehlung vor.

Artikel 14
Zuerkennung

(1) Unter Berücksichtigung der Empfehlung der Jury benennt die Kommission die Stätten, denen der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt wird. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Europäischen Ausschuss der Regionen hierüber.

www.parlament.gv.at

(2) Die Stätten, denen der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt wurde, verwenden das Logo der Liste des Europäischen Kulturerbes, das auf der Website der Kommission verfügbar ist.

(3) Vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 15 und der Weiterführung der Maßnahme sowie unbeschadet der in Artikel 16 vorgesehenen Fälle wird der Status „Europäisches Kulturerbe“ auf unbegrenzte Zeit zuerkannt.

Artikel 15
Kontrolle

(1) Jede Stätte, der der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt wurde, wird regelmäßig kontrolliert, um zu gewährleisten, dass die Stätte die Kriterien dauerhaft erfüllt und den Aktionsplan, der mit der Bewerbung eingereicht wurde, umsetzt.

(2) Die Kontrolle von Stätten, denen der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt wurde, findet alle zwei Jahre auf der Grundlage einer vorab für ein bestimmtes Jahr festgelegten Liste teilnehmender Länder statt. Diese Liste wird auf der Website der Kommission veröffentlicht.

(3) Die teilnehmenden Länder sind für die Kontrolle sämtlicher Stätten zuständig, die sich in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet befinden. Für die Kontrolle länderübergreifender Stätten ist das Land zuständig, in dem sich die koordinierende Stätte befindet.

(4) Die teilnehmenden Länder tragen alle benötigten Informationen zusammen und erstellen gemäß dem von der Kommission veröffentlichten Zeitplan einen Bericht. Die teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission diesen Bericht bis zum 1. März des Jahres, in dem die Kontrolle stattfindet. Die Kommission legt den Bericht der Jury zur Prüfung vor.

(5) Bis zum Ende des Jahres, in dem die Kontrolle stattfindet, legt die Jury einen Bericht über den Zustand der kontrollierten Stätten vor; dieser Bericht enthält Empfehlungen, die für das nächste Jahr, in dem eine Kontrolle stattfindet, zu berücksichtigen sind.

(6) Die Aufnahme neuer Stätten in thematische oder länderübergreifende Stätten, denen der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt wurde, wird parallel zur Kontrolle der Stätten bewertet. Die Empfehlungen der Jury zur Aufnahme neuer Stätten in bestehende thematische oder länderübergreifende Stätten werden in den in Absatz 5 genannten Bericht über die Kontrolle aufgenommen.

(7) Die nationalen Koordinatoren dienen den Stätten als Hauptanlaufstelle für Unterstützung und sie arbeiten aktiv mit den Stätten zusammen, um etwaige während des Kontrollverfahrens festgestellte Mängel zu beheben. Zu diesem Zweck entwickelt der nationale Koordinator in Zusammenarbeit mit der Stätte und der Jury einen maßgeschneiderten Unterstützungsplan und hilft bei dessen Umsetzung. Dieser Plan umfasst

a) klare und umsetzbare Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel;

b) mögliche Quellen für technische oder finanzielle Hilfe, sofern dies erforderlich und angesichts der verfügbaren Ressourcen angemessen ist;

c) einen festgelegten Zeitplan für Abhilfemaßnahmen mit Zwischenkontrollpunkten zur Bewertung der Fortschritte.

www.parlament.gv.at

(8) Stellt die Jury fest, dass die Kriterien nicht mehr hinreichend erfüllt werden, so kann sie unabhängig von dem im Anhang festgelegten Zeitplan zusätzliche Kontrollen durchführen.

Artikel 16
Aberkennung des Status „Europäisches Kulturerbe“ einer Stätte und Verzicht darauf

(1) Stellt die Jury nach einer Kontrolle einer Stätte oder nach zusätzlichen Kontrollbesuchen gemäß Artikel 15 Absatz 8 fest, dass eine Stätte entweder i) die Kriterien, auf deren Grundlage ihr der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt wurde, nicht mehr erfüllt oder ii) dem mit ihrem Antrag vorgelegten Aktionsplan nicht mehr nachkommt, so nimmt sie mit Unterstützung des nationalen Koordinators und der Kommission einen Dialog mit der betreffenden Stätte auf, um die erforderlichen Anpassungen bei der Stätte zu unterstützen.

(2) Wurden die erforderlichen Anpassungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so teilt die Jury dies der Kommission mit. Dieser Mitteilung wird eine Begründung beigefügt und sie enthält praktische Empfehlungen zur Verbesserung der Situation.

(3) Wurden die praktischen Empfehlungen nicht rechtzeitig umgesetzt, übermittelt die Jury der Kommission eine Stellungnahme zur Aberkennung des Status „Europäisches Kulturerbe“ der betreffenden Stätte.

(4) Stellt die Jury fest, dass eine Stätte, die an einer länderübergreifenden Stätte oder einer nationalen themenbezogenen Stätte beteiligt ist, die Kriterien nicht mehr erfüllt oder dem mit ihrer Bewerbung eingereichten Aktionsplan nicht mehr nachkommt, so gilt das Verfahren gemäß den Absätzen 1, 2 und 3. Die Aberkennung gemäß dem vorliegenden Absatz gilt für die gesamte länderübergreifende Stätte bzw. die gesamte nationale themenbezogene Stätte. Allerdings kann in Fällen, in denen die Kohärenz der länderübergreifenden bzw. der nationalen themenbezogenen Stätte nicht beeinträchtigt wird, die Jury empfehlen, die Aberkennung auf die fragliche teilnehmende Stätte zu beschränken.

(5) Unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Empfehlung trifft die Kommission die Entscheidung über die Aberkennung des Status „Europäisches Kulturerbe“. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Europäischen Ausschuss der Regionen über diese Aberkennung.

(6) Stätten können jederzeit auf den Status „Europäisches Kulturerbe“ verzichten. In diesem Fall teilen sie dies den betreffenden teilnehmenden Ländern mit, die ihrerseits die Kommission über den Verzicht unterrichten. Die Kommission formalisiert den Verzicht und unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Europäischen Ausschuss der Regionen entsprechend.

Artikel 17
Preis

Die Kommission kann die Vergabe eines Preisgeldes (im Folgenden „Preis“) an neu ausgewählte Stätten oder kontrollierte Stätten in Erwägung ziehen, sofern im Rahmen des geltenden Finanzrahmens Mittel verfügbar sind. Die rechtlichen und finanziellen Aspekte

www.parlament.gv.at

dieses Preises werden im Rahmen der betreffenden EU-Programme zur Kulturförderung geregelt.

Artikel 18
Praktische Modalitäten

(1) Die Maßnahme wird durch die Kommission umgesetzt. Zu diesem Zweck

a) stellt sie die Gesamtkohärenz und die Qualität der Maßnahme sicher;

b) gewährleistet sie die Koordinierung zwischen den teilnehmenden Ländern, den nationalen Koordinatoren und der Jury;

c) erstellt sie in enger Zusammenarbeit mit der Jury Leitlinien zur Unterstützung der Auswahl- und Kontrollverfahren, die auf den in Artikel 3 genannten Zielen und den in Artikel 6 genannten Kriterien basieren;

d) leistet sie der Jury technische Unterstützung;

e) veröffentlicht sie alle Berichte der Jury auf ihrer Website.

(2) Die Maßnahme wird durch die Kommission unterstützt. Zu diesem Zweck

a) fördert sie gemeinsame Aktivitäten der nationalen Koordinatoren, Stätten und der Jury zur Vernetzung und zum Kapazitätsaufbau;

b) fördert sie den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen Stätten, denen bereits der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt wurde, und Bewerberstätten, und sie setzt sich für eine weitere Verbreitung der Kontrollberichte und der Erkenntnisse der Stätten ein;

c) fördert sie die Sichtbarkeit und Reichweite der Maßnahme und der Stätten auf europäischer und internationaler Ebene, unter anderem durch die Verbreitung einschlägiger Informationen und Materialien im Rahmen gezielter Kommunikationsmaßnahmen;

d) stellt sie Informationen über verfügbare europäische Mittel bereit, um Stätten – auch durch Mentoring – bei der Entwicklung von Projekten zu unterstützen.

(3) Die nationalen Koordinatoren koordinieren die Durchführung der Maßnahme auf nationaler Ebene. Sie haben die folgenden Aufgaben:

a) Funktion als Hauptansprechpartner für die Stätten, die Kommission und mögliche Unterstützungsstrukturen;

b) Unterstützung von Bewerberstätten bei der Vorbereitung ihrer Bewerbungen gemäß den Artikeln 9 und 11;

c) Sicherstellen der Auswahl von Stätten auf nationaler Ebene gemäß Artikel 9;

d) Unterstützung der Stätten, die die Phase der Vorauswahl durch die Jury erfolgreich bestanden haben, bei der Vorbereitung ihrer endgültigen an die Jury gerichteten Bewerbung;

e) Teilnahme an Sitzungen zur Koordinierung und Vernetzung im Zusammenhang mit der Maßnahme.

www.parlament.gv.at

Artikel 19
Evaluierung

(1) Die Kommission veranlasst die externe und unabhängige Evaluierung der Maßnahme. Bei dieser Evaluierung, die alle sechs Jahre gemäß dem im Anhang festgelegten Zeitplan stattfindet, wird Folgendes geprüft:

a) Effizienz der bei der Umsetzung der Maßnahme angewandten Verfahren;

b) Anzahl der Stätten;

c) Wirkung der Maßnahme;

d) Ausweitung des geografischen Geltungsbereichs der Maßnahme;

e) Möglichkeiten zur Verbesserung der Maßnahme;

f) Zweckmäßigkeit der Fortführung der Maßnahme.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Europäischen Ausschuss der Regionen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Evaluierung nach Absatz 1 einen Evaluierungsbericht, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen, vor.

Artikel 20
Aufhebung

Der Beschluss Nr. 1194/2011/EU wird aufgehoben.

Artikel 21
Übergangsbestimmungen

Der Beschluss Nr. 1194/2011/EU gilt weiterhin für die Auswahl von Stätten für das Europäische Kulturerbe-Siegel im Jahr 2027. Stätten, denen das Siegel gemäß dem Beschluss Nr. 1194/2011/EU verliehen wurde, gelten als Stätten, denen der Status „Europäisches Kulturerbe“ gemäß dem vorliegenden Beschluss zuerkannt wurde.

Sachverständige, die gemäß dem Beschluss Nr. 1194/2011/EU für die Jury ernannt wurden, verbleiben im Einklang mit Artikel 7 für die restliche Dauer ihrer Amtszeit in der Jury.

Artikel 22
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

www.parlament.gv.at

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE ... 3
1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative ... 3
1.2. Politikbereich(e) ... 3
1.3. Ziel(e) ... 3
1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e) ... 3
1.3.2. Einzelziel(e) ... 3
1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen ... 3
1.3.4. Leistungsindikatoren ... 4
1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft ... 4
1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative ... 4
1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative ... 4
1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre. ... 4
1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse ... 5
1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten ... 6
1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung ... 6
1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen ... 7
1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) ... 7
2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN ... 9
2.1. Überwachung und Berichterstattung ... 9
2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e) ... 9
2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen ... 9
2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle ... 9
2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) ... 9
2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten ... 10

www.parlament.gv.at

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE 11
3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan 11
3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel 12
3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel 12
3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan 12
3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen 12
3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird 15
3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel 15
3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan 16
3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen 16
3.2.3.3. Mittel insgesamt 16
3.2.4. Geschätzter Personalbedarf 17
3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt 17
3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen 17
3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt 18
3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien 19
3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen 19
3.2.7. Beiträge Dritter 19
3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen 19
4. DIGITALE ASPEKTE 20
4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz 20
4.2. Daten 21
4.3. Digitale Lösungen 21
4.4. Interoperabilitätsbewertung 21
4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung 21

www.parlament.gv.at

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für die Liste des Europäischen Kulturerbes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU

1.2. Politikbereich(e)

Kultur, Tourismus, Kulturerbe

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

a) Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der europäischen Bürgerinnen und Bürger, insbesondere von jungen Menschen, zur Union auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Elemente der europäischen Geschichte und des Kulturerbes sowie einer Würdigung des Stellenwerts der nationalen und regionalen Vielfalt;

b) Förderung des interkulturellen Dialogs.

1.3.2. Einzelziel(e)

a) Hervorhebung des symbolischen Werts von Stätten und Bekanntmachung von Stätten, die in der Geschichte und Kultur Europas und/oder beim Aufbau der Union eine bedeutende Rolle gespielt haben;

b) eingehendere Sensibilisierung der europäischen Bürgerinnen und Bürger für die Geschichte Europas und den Aufbau der Union sowie für ihr gemeinsames und zugleich vielfältiges Kulturerbe, insbesondere unter Bezugnahme auf die demokratischen Werte und die Menschenrechte, die das Fundament der europäischen Integration bilden;

c) Leistung eines Beitrags zur Attraktivität sowie zur wirtschaftlichen Erschließung und nachhaltigen regionalen Entwicklung, insbesondere durch den Kulturtourismus.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

- ein starkes Netz von Stätten mit dem Status „Europäisches Kulturerbe“ und grenzüberschreitende Zusammenarbeit dieser Stätten

- kontinuierliche Steigerung der Zahl von Stätten mit dem Status „Europäisches Kulturerbe“, sodass Exzellenz im Bereich des Kulturerbes durch die Maßnahme belohnt wird

- ein für die Bewerberstätten einfacheres, zweistufiges Bewerbungsverfahren mit klaren, präzisen Auswahlkriterien

- effiziente Governance-Struktur für die Maßnahme mit klarer Rollenverteilung für die Interessenträger

- kontinuierliche Unterstützung der ausgezeichneten Stätten durch Einrichtung eines ständigen Sekretariats für die Liste des Europäischen Kulturerbes auf europäischer Ebene.

www.parlament.gv.at

- Verstärkung der Außenwirkung des Europäischen Kulturerbes, auch durch die mögliche Einführung eines Preises zur direkten Unterstützung von Stätten

- Unterstützung der Integration von EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern durch Öffnung der Maßnahme für Länder außerhalb der EU

- Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen (Ziele Nr. 4,8, 10, 11 und 16)

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Die Leistungsindikatoren für den Status „Europäisches Kulturerbe“ mit den Leistungsindikatoren des Programms AgoraEU abgestimmt.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☐ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme[14]

☒ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Kurzfristig: Sicherstellen, dass die regelmäßigen Auswahl- und Kontrollverfahren wie in der Rechtsgrundlage vorgesehen durchgeführt werden.

Der genaue Zeitplan hierfür ist dem Anhang des Beschlusses zu entnehmen.

Aufbau transnationaler Partnerschaften, Kontrollen, Übermittlung der Kontrollberichte der Jury an die EU-Organe und die nationalen Koordinatoren. Bewältigung etwaiger Risiken (z. B. Finanzierungslücken, Rückgang der Besucherzahlen). Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung, Zusammenarbeit mit und Teilnahme an anderen Initiativen im Bereich des Kulturerbes (z. B. Europäische Tage des Kulturerbes), Unterstützung der Stätten dem Status „Europäisches Kulturerbe“ in Bezug auf Kapazitätsaufbau und Kommunikation.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante):

Die nationalen Regierungen spielen beim Schutz und bei der Förderung ihres nationalen kulturellen Erbes eine zentrale Rolle. Die Evaluierung der Maßnahme für

[14] Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

www.parlament.gv.at

das Europäische Kulturerbe-Siegel 2018-2024 ergab jedoch, dass das Europäische Kulturerbe-Siegel einen erheblichen Mehrwert erbringt, indem es ein europaweites Netz von Kulturerbestätten schafft, die gemeinsame Ziele verfolgen und gemeinsame Aktivitäten umsetzen. Die Maßnahme ermöglicht gemeinsame Projekte wie Ausstellungen, Bildungsprogramme und gemeinsame kulturelle Initiativen, die grenzüberschreitende Partnerschaften und den Austausch bewährter Verfahren fördern.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

Die Rechtsgrundlage legt gemeinsame, klare und transparente Kriterien und Verfahren für den Status „Europäisches Kulturerbe“ sowie für die koordinierte Auswahl von Stätten und für deren Förderung nach Zuerkennung des Status „Europäisches Kulturerbe“ fest. Aufgrund des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme können die damit verbundenen Aufgaben besser auf Unionsebene bewältigt werden.

Die Erneuerung der Rechtsgrundlage wird die Fähigkeit der Initiative stärken, die Sichtbarkeit der Stätten mit dem Status „Europäisches Kulturerbe“ zu verbessern und die ausgewählten Stätten effizienter zu unterstützen; zugleich wird die Initiative flexibler gestaltet, und ihre langfristige Kohärenz und Wirkung wird verbessert.

Dadurch wird sichergestellt, dass die EU auch künftig eine konstruktive flankierende Rolle in Sachen Kultur und kulturelles Erbe spielt. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen ausgewählten Stätten und anderen Interessenträgern der Maßnahme wird erleichtert, und es wird ein Netz von Stätten des Europäischen Kulturerbes mit starkem europäischen Narrativ aufgebaut.

Die Maßnahme wird die freiwillige Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen Stätten des Europäischen Kulturerbes in EU-Mitgliedstaaten und auch in Drittländern erleichtern sowie ihre Sichtbarkeit verbessern. Der Status kann auch an Stätten außerhalb der EU verliehen werden, sofern sie sich in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern oder potenziellen Kandidatenländern befinden, die am EU-Programm Kreatives Europa teilnehmen.

Die Maßnahme unterstützt die nationalen Bemühungen, indem sie diese in einen kohärenten und strategischen EU-Kontext integriert und dazu beiträgt, kulturelle Initiativen mit umfassenderen EU-Prioritäten, wie der Einbindung junger Menschen, Nachhaltigkeit und digitaler Innovation, in Einklang zu bringen. Sie fördert außerdem eine ausgewogenere geografische Repräsentation.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Stärkung des Kriteriums der europäischen Bedeutung: Zwar hat das EKS Stätten, die europäische Werte verkörpern, wirkungsvoll ins Bewusstsein gerückt, doch fiel es vielen Stätten schwer, deutlich zu machen, wie ihr Erbe mit dem weiter gefassten europäischen Narrativ verknüpft ist, das ihre „europäische Bedeutung“ veranschaulicht. Daher umfasst der Entwurf der Rechtsgrundlage für die Liste des Europäischen Kulturerbes klarere Leitlinien für Antragsteller und nationale Koordinatoren. Der Entwurf greift auch eine zentrale Empfehlung der Evaluierung für den Zeitraum 2018-2024 auf und führt ein zweistufiges Auswahlverfahren ein: Die europäische Bedeutung wird bereits in der ersten Phase bewertet, sodass sichergestellt ist, dass nur Stätten mit klarem europäischen Bezug in der zweiten Phase geprüft werden.

www.parlament.gv.at

Verbesserung des digitalen Engagements und der Barrierefreiheit: Eine weitere zentrale Empfehlung der Evaluierung bestand darin, dafür zu sorgen, dass digitale Ressourcen für alle Zielgruppen, auch für Menschen mit Behinderungen, zugänglich sind. Eines der Auswahlkriterien, die im Rahmen der Bewerbung geprüft werden, sieht daher vor, dass der Aktionsplan aufzeigen muss, wie die Stätte eine lokale und regionale Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und umsetzt, bei der digitale Instrumente und neue Technologien genutzt werden.

Feedback-Mechanismen und Auswahlverfahren: Es wurde festgestellt, dass die derzeitigen Feedback-Mechanismen insgesamt nicht effizient sind. Viele Stätten gaben an, nur begrenzte oder unzureichende Rückmeldungen erhalten zu haben, was es schwierig mache, künftige Bewerbungen zu verbessern. Der Bericht der Jury, die das Auswahl- und Kontrollverfahren durchführt, sollte daher nicht nur eine Empfehlung, welchen Stätten der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt werden sollte, sondern auch eine Begründung dafür enthalten, warum andere Stätten nicht ausgewählt wurden. Darüber hinaus könnte das zweistufige Verfahren dazu beitragen, die Effizienz und Qualität des Auswahlprozesses zu verbessern.

Nachhaltigkeit und künftiges Wachstum: Da die Zahl der Stätten mit dem Status „Europäisches Kulturerbe“ zunimmt, ist ein nachhaltigerer Rahmen für die Verwaltung des expandierenden Netzes erforderlich. Die Vereinfachung der Governance-Struktur, eine klare Beschreibung der Aufgaben der Kommission, der nationalen Koordinatoren und der Jury sowie eine stärkere Unterstützung des bestehenden Netzes sind daher Ziele der Aktualisierung der Rechtsgrundlage.

Synergien mit anderen EU-Programmen: Es wurde festgestellt, dass in verschiedenen Bereichen umfassendere Synergien mit anderen Maßnahmen und Programmen der EU ausgeschöpft werden können. Beispiele hierfür sind die Aktion „Kulturhauptstädte Europas“, das Neue Europäische Bauhaus und Initiativen, die für das Engagement junger Menschen und die Generationengerechtigkeit relevant sind, beispielsweise das Programm Erasmus+ und insbesondere dessen DiscoverEU-Kulturrouten. Das Ziel, Synergien anzustreben und einen Mehrwert zu generieren, wird in Erwägungsgrund 11 des Vorschlags unmittelbar angesprochen.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Die Liste des Europäischen Kulturerbes steht im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), da sie Prioritäten der EU wie die Erhaltung des Kulturerbes, den sozialen Zusammenhalt und die europäische Identität unterstützt; dies sind zentrale Ziele, deren Umsetzung im Rahmen von Programmen wie Kreatives Europa (2021–2027) finanziert wird. Synergien bestehen auch mit Instrumenten wie Horizont Europa (für Forschung zu Innovationen im Bereich des Kulturerbes), Erasmus+ (für Bildungsprojekte im Zusammenhang mit Stätten des Europäischen Kulturerbes) und Interreg sowie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Kohäsionsfonds in Bezug auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich des Kulturerbes.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Nicht zutreffend.

www.parlament.gv.at

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ **Befristete Laufzeit**

☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **unbefristete Laufzeit**

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ

Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

☒ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen

☐ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds

☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften

☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

www.parlament.gv.at

Nicht zutreffend

www.parlament.gv.at

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Jury führt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen nationalen Koordinatoren alle zwei Jahre den Prozess zur Kontrolle der Stätten mit dem Status „Europäisches Kulturerbe“ durch.

Die Maßnahme wird alle sechs Jahre evaluiert, und zwar nach der Methode, die bereits in der aktuellen Rechtsgrundlage vorgesehen ist. Dabei untersucht ein externer Sachverständiger sämtliche relevanten Aspekte, einschließlich der Effizienz der bei der Umsetzung der Maßnahme angewandten Verfahren, der Anzahl der Stätten, der Wirkung der Maßnahme, der Ausweitung ihres geografischen Geltungsbereichs, der Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung und der Frage, ob sie weitergeführt werden sollte.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die Maßnahme wird Kosten in drei verschiedenem Bereichen verursachen:

Jury: Die Kommission stellt sicher, dass die Kosten der Arbeit der unabhängigen Sachverständigen, die von den verschiedenen EU-Organen benannt werden, im Einklang mit Artikel 242 der Haushaltsordnung im Rahmen einer eigenen Haushaltslinie entsprechend dem Jahresarbeitsprogramm des EU-Programms für Kultur erstattet werden. Verpflichtung.

Einrichtung und Betrieb eines Sekretariats zur Unterstützung der Maßnahme für das „Europäische Kulturerbe“: Auf Grundlage der bestehenden Rechtsgrundlage hat die Europäische Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für eine Finanzhilfe veröffentlicht, die die Kosten einer Organisation deckt, die die in der Aufforderung genannten Aufgaben durchführt. Verpflichtung.

Preis: Nach dem Vorbild des Melina-Mercouri-Preises, der Kulturhauptstädten Europas verliehen wird, wird vorgeschlagen, dass die Kommission auf Empfehlung der Jury Stätten mit einem Preis auszeichnen kann. Verpflichtung.

Sämtliche Mittel für die Maßnahme werden aus dem Nachfolgeprogramm des Programms „Kreatives Europa“ stammen.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Im Rahmen der Evaluierung der Maßnahme aus dem Jahr 2024 wurden für die ersten zwei oben aufgeführten Kostenpunkte keine Risiken festgestellt.

Im Zusammenhang mit der Auszahlung des Preises an Stätten mit dem Status „Europäisches Kulturerbe“ sind keine Risiken zu erwarten.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie

www.parlament.gv.at

Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Die Kontrollen für die Maßnahme „Europäisches Kulturerbe“ stehen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der damit verbundenen Ausgaben. Die Ausgaben im Rahmen der Maßnahme lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

Die Vergütung der Sachverständigen der Jury unterliegt den Standardvorschriften der Kommission für Sachverständigenhonorare. Angesichts der begrenzten Zahl von Vorgängen und der klar definierten Zahlungsbedingungen besteht ein geringes Fehlerrisiko.

Der Preis wird ausgewählten und kontrollierten Stätten auf Empfehlung der europäischen Jury verliehen und ist niedrig angesetzt (Höhe noch offen, schätzungsweise jedoch 10 000 bis 20 000 EUR pro Stätte). Da die Zahlungen auf der Grundlage klar festgelegter Kriterien und der Empfehlungen der Jury an eine kleine Anzahl identifizierter Empfänger geleistet werden, ist das Risiko gering.

Die Unterstützungsstruktur wird durch eine Finanzhilfe finanziert, die im Rahmen des Nachfolgeprogramms des Programms Kreatives Europa gewährt wird. Die Kontrollkosten und das Fehlerrisiko im Zusammenhang mit dieser Finanzhilfe liegen auf dem gleichen Niveau wie von der EACEA überwachte Beiträge zu den Betriebskosten.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die zuständigen Dienststellen werden ihre Betrugsbekämpfungsstrategie – die mit der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS) im Einklang steht – weiter anwenden, um unter anderem sicherzustellen, dass ihre internen Kontrollen zur Betrugsbekämpfung vollständig auf die CAFS abgestimmt sind und dass ihr Betrugsrisikomanagement darauf abzielt, Fälle mit Betrugsrisiken zu ermitteln und angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Betrugsbekämpfungsstrategien der EACEA und der Kommission sorgen für eine Eindämmung des Betrugsrisikos, insbesondere durch Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten, die im Falle einer Betrugsaufdeckung erweitert werden. Folgende Maßnahmen werden fortgeführt – sowohl auf Ebene der zuständigen Generaldirektionen als auch innerhalb der EACEA: Überwachungsbesuche entsprechend einer festgelegten Überwachungsstrategie, klare Berichterstattungsanforderungen, Zusammenkünfte mit neuen Begünstigten.

www.parlament.gv.at

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Bemerkung: Die Maßnahme „Europäisches Kulturerbe-Siegel“ bzw. „Europäisches Kulturerbe“ verfügt nicht über eigene Mittel. Ihr Haushalt wird aus dem Nachfolgeprogramm des Programms „Kreatives Europa“ stammen. Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den künftigen MFR ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM [15]	von EFTA-Ländern[16]	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern[17]	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
2	Unterstützungsausgaben für „AgoraEU“	NGM	JA	JA	JA	NEIN
2	Kreatives Europa – Kultur	GM	JA	JA	JA	NEIN

15 GM = Getrennte Mittel / NGM = Nichtgetrennte Mittel.
16 EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.
17 Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

www.parlament.gv.at

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	2

GD EAC			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Operative Mittel										
Kreatives Europa – Kultur	Verpflichtungen	(1a)	0,850	0,650	4,350	0,650	0,850	0,650	4,350	**12,350**
	Zahlungen	(2a)	0,850	0,650	4,350	0,650	0,850	0,650	4,350	**12,350**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[18]										
Unterstützungsausgaben für „AgoraEU“	Verpflichtungen = Zahlungen	(3)	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

[18] Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

www.parlament.gv.at

Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,850	0,650	4,150	0,650	0,850	0,650	4,350	**12,150**
für die GD EAC	Zahlungen	=2a+2b+3	0,850	0,650	4,150	0,650	0,850	0,650	4,350	**12,150**

www.parlament.gv.at

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	

GD EAC		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
Personalausgaben		0,493	0,493	0,493	0,493	0,493	0,493	0,493	**3,451**
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	**0,07**
GD EAC **INSGESAMT**	Mittel	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**3,521**

[1] Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

[2] Wenn Sie die Verwendung der Mittel unter Rubrik 4 melden, ist das Ausfüllen von Anhang 5 obligatorisch.

		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	Verpflichtungen	**1,353**	**1,153**	**4,653**	**1,153**	**1,353**	**1,153**	**4,853**	**15,671**
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	**1,353**	**1,153**	**4,653**	**1,153**	**1,353**	**1,153**	**4,853**	**15,671**

www.parlament.gv.at

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben[19] ⇩			Jahr **2028**		Jahr **2029**		Jahr **2030**		Jahr **2031**		Jahr **2032**		Jahr **2033**		Jahr **2034**		**INSGESAMT**	
	OUTPUTS																	
	Art	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIELE Nr. 1 und 3[20]…																		
- Output	Kosten der Jury	0,35	1	0,350	1	0,350	1	0,350	1	0,3500	1	0,350	1	0,350	1	0,350	7	2,450
- Output	Unterstützende Organisation	3,5	-	-	-	-	1	3,5	-	-	-	-	-	-	1	3,5	2	7
Zwischensumme für die Einzelziele Nr. 1 und 3			1	0,350	1	0,350	2	3,850	1	0,350	1	0,350	1	0,350	2	3,850	9	9,450
EINZELZIEL Nr. 2...																		

19 Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

20 Wie in Abschnitt 1.3.2 „Einzelziel(e)“

www.parlament.gv.at

- Output	Preis	0,02	20	0,500	15	0,300	20	0,500	15	0,300	20	0,500	15	0,300	20	0,500	245	2,900
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2			20	0,500	15	0,300	20	0,500	15	0,300	20	0,500	15	0,300	20	0,500	245	2,900
INSGESAMT			21	0,850	16	0,650	22	4,350	16	0,650	21	0,850	16	0,650	22	4,350	254	12,350

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt

www.parlament.gv.at

:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	2028-2034 INSGESAMT
RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,493	0,493	0,493	0,493	0,493	0,493	0,493	**3,451**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010	0,070
Zwischensumme RUBRIK 4	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**3,521**
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**
INSGESAMT	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**3,521**

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

Nicht zutreffend.

3.2.3.3. Mittel insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	2028-2034 INSGESAMT
RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,493	0,493	0,493	0,493	0,493	0,493	0,493	**3,451**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	**0,07**
Zwischensumme RUBRIK 4	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**3,521**
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**
Mittelbedarf für Personal								
INSGESAMT	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**0,503**	**3,521**

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

www.parlament.gv.at

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

Bemerkung: Im derzeitigen Rechtsrahmen sind bereits 2 VZÄ für die Verwaltung der Maßnahme vorgesehen.

☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)								
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		2	2	2	2	2	2	2
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
(Indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
(Direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)								
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		1	1	1	1	1	1	1
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung	• in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
[XX.01.YY.YY]	• in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		**3**	**3**	**3**	**3**	**3**	**3**	**3**

www.parlament.gv.at

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	2	2	2	2	2	2	2
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
(Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	1	1	1	1	1	1	1
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung • in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
[XX.01.YY.YY] • in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	**3**	**3**	**3**	**3**	**3**	**3**	**3**

Unter Berücksichtigung der insgesamt angespannten Lage in Rubrik 4 sowohl in Bezug auf die Personalausstattung als auch die Höhe der Mittel wird der Personalbedarf durch Personal der GD gedeckt, das bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet ist und/oder innerhalb der GD oder anderer Kommissionsdienststellen umgeschichtet wurde.

www.parlament.gv.at

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	**Zusatzpersonal (ausnahmsweise)***		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	**Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung**	**Zu finanzieren aus Gebühren**
Planstellen	2		Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	1			

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	Koordinierung und Verwaltung der Maßnahme, Organisation der Sitzung mit der Jury, Kontakte zur unterstützenden Organisation, Annahme eines Beschlusses der Kommission über die Aufnahme von Stätten in die Liste des Europäischen Kulturerbes, Überwachung der unterstützenden Organisation.
Externes Personal	Unterstützung bei der Umsetzung des Europäischen Kulturerbe-Siegels, technische Unterstützung der Jury, redaktionelle Unterstützung der Jury, Entwicklung von Kommunikationsmaßnahmen für die Maßnahme, sonstige Aufgaben der administrativen Unterstützung.

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Nicht zutreffend.

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/die Initiative steht im Einklang mit dem Vorschlag für den MFR 2028-2034.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

www.parlament.gv.at

☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar

☐ auf die Eigenmittel

☐ auf die übrigen Einnahmen

☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative[21]			
		Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**
Artikel ….					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Nicht zutreffend.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

Nicht zutreffend.

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Anforderung 1:

Artikel 14 (Zuerkennung)

2. Die Stätten, denen der Status „Europäisches Kulturerbe“ zuerkannt wurde, verwenden das Logo der Maßnahme, das auf der Website der Kommission verfügbar ist.

Artikel 18 (Praktische Modalitäten):

1. Die Maßnahme wird durch die Kommission umgesetzt. Insbesondere

(…)

e) veröffentlicht sie alle Berichte der Jury auf ihrer Website.

Von der Anforderung betroffenen sind die Europäische Kommission und andere EU-Organe, nationale Behörden, Begünstigte und die breite Öffentlichkeit. Das betroffene allgemeine Verfahren ist die Verbreitung.

[21] Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

www.parlament.gv.at

4.2. Daten

Die bereitgestellten Daten beziehen sich auf die Informationen, Nachrichten und Ergebnisse der Maßnahme und stammen aus öffentlichen Berichten oder aus den von der Kommission verwalteten Bewerbungs- und Kontrollformularen.

4.3. Digitale Lösungen

Die geplante digitale Lösung ist die Fortführung der Rubrik zum Europäische Kulturerbe-Siegel auf der Website des Programms Kreatives Europa, wobei der Name zu aktualisieren ist. Ihre wichtigsten Funktionen sind die Verbreitung von Informationen und Nachrichten zur Maßnahme und ihrer Ergebnisse. Die zuständige Stelle ist die Europäische Kommission. Die Barrierefreiheit wird berücksichtigt, und die Wiederverwendbarkeit wird im Einklang mit den Normen der Kommission geprüft.

Kein Bedarf für den Einsatz von KI.

Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleistet die Europäische Kommission die Sicherheit, Integrität, Authentizität und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Verordnung erfassten und gespeicherten Daten.

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Nicht zutreffend.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Nicht zutreffend.

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2026
COM(2026) 579 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für die Liste des Europäischen Kulturerbes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU

www.parlament.gv.at

ANHANG

Zeitplan für die Auswahl und Kontrolle der Stätten und die Evaluierung der Maßnahme

Jahr	
2027	Auswahl
2028	Kontrolle
2029	Auswahl
2030	Kontrolle Evaluierung der Maßnahme
2031	Auswahl
2032	Kontrolle
2033	Auswahl
2034	Kontrolle
2035	Auswahl
2036	Kontrolle Evaluierung der Maßnahme
2037	Auswahl
2038	Kontrolle
…	…

www.parlament.gv.at